

10. 1. Ist der Boykott einer Gastwirtschaft deshalb unerlaubt, weil unschuldige Dritte darunter leiden? Brauchen die Veranstalter eines berechtigten Wirtschaftsboykotts Rücksicht darauf zu nehmen, ob und welchen Schaden der Wirtschaftsinhaber dadurch erleidet? Unter welchen Umständen kann ein an sich zulässiger Boykott durch öffentliche Kundgebungen der Boykottleitung zu einer unerlaubten Handlung werden? Zulässigkeit des Postenstehens als Mittels zur Durchführung eines Wirtschaftsboykotts?

2. Inwieweit haftet eine Verlagshandlung und Druckerei für die Beschädigung fremden Vermögens durch die von ihr verlegten oder gedruckten Druckschriften?

BGB. §§ 823, 826, 831.

VL Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1911 i. S. Sch. u. Gen. (Bekl.)
w. Schw. (Kl.). Rep. VI. 652/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Pächter der der Gemeinde Zehlendorf gehörigen Gastwirtschaft „Fürstenhof“. Zu der Wirtschaft gehörten eine an der Straße gelegene Stehbierhalle und ein Saal im obern Stock. Im Pachtvertrag war dem Pächter bei Strafe der Ermiffion unterfagt, den Saal zu sozialdemokratischen Versammlungen herzugeben. Die Gemeindevertretung lehnte Ende April 1906 eine Eingabe des sozialdemokratischen Wahlvereins und einer Reihe von Gewerkschaften um Aufhebung dieser Bedingung ab. Darauf wurde von sozialdemokratischer Seite der Boykott über den „Fürstenhof“ verhängt und mittels Versammlungen, Flugblätter, Artikel der im Verlag der Beklagten zu 7 erscheinenden Zeitung „Vorwärts“, sowie durch Postenstehen vor der Wirtschaft und mündliche Abmahnungen vor ihrem Besuch durchgeführt.

Der Kläger machte die Beklagten samtverbindlich für den ihm durch den Boykott entstandenen Schaden verantwortlich.

Das Urteil des Kammergerichts, das den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, ist aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Boykott an sich erlaubt war, weil er den Zweck verfolgt habe, den beteiligten Arbeitervereinigungen in Jehlendorf einen geeigneten größeren Saal für ihre Versammlungen zu verschaffen, zu denen ihnen kein anderer zur Verfügung gestanden habe. Es sei das Recht der Beklagten gewesen, ihre Gesinnungsgenossen zur Meidung des „Fürstenhofs“ aufzufordern, auch weitere Bevölkerungskreise und die Öffentlichkeit um Unterstützung ihrer Bestrebungen anzugehen.

Das Berufungsgericht ist jedoch der Meinung, daß der Boykott aus einer Reihe selbständiger Gründe, von denen jeder einzelne seine Durchführung als sittenwidrig erscheinen lasse, zu einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 826 BGB. geworden sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts können nur zum Teil gebilligt werden. Sie leiden von vornherein daran, daß das Berufungsgericht der Verteidigung des Beklagten nicht völlig gerecht geworden ist. Die Erlangung des Saales war freilich das Endziel des Boykotts. Zuvörderst war es aber nach dem Vorbringen der Beklagten den organisierten Arbeitern darum zu tun, als steuerzahlende Glieder der Gemeinde die Gleichberechtigung mit den übrigen Parteien und Vereinigungen zu erringen, denen der Saal des „Fürstenhofs“ zu ihren Veranstaltungen überlassen worden ist. Insbesondere war der Boykott eine Maßnahme der Ab- und Gegengewehr gegen die Kränkung, die die organisierten Arbeiter deshalb empfunden haben wollen, weil sie allein von der Benutzung des der Gemeinde gehörigen Saales ausgeschlossen worden seien, obwohl der Pachtzins für den Gasthof in der Hauptsache aus dem Gewinn an der Stehbierhalle geflossen sei, die fast ausschließlich von Arbeitern, also ihren Gesinnungs- und Berufsgenossen, besucht worden sei. Durch alle Kundgebungen der Boykottleitung zieht sich der Gedanke, daß es ein Gebot der Selbstachtung für die Arbeiterschaft sei, sich eine so ungerechte, partiische Behandlung nicht gefallen zu lassen, und daß, wenn die Gemeinde ihr den Saal nicht für ihre Versammlungen einräume, dann auch kein Bier aus der Stehbierhalle getrunken werden dürfe.

1. Das Berufungsgericht erklärt den Boykott zunächst für sittenwidrig, weil er sich gegen den durch seinen Vertrag gebundenen

Kläger, also einen unschuldigen Dritten, gerichtet habe. Der eigentliche Gegner der sozialdemokratischen Organisationen sei die Gemeindevertretung gewesen. Diese hätte getroffen werden sollen. Von ihr allein hätte Abhilfe durch Aufhebung der fraglichen Pachtbedingung kommen können. Unbillig und unsittlich sei es, ein an sich erlaubtes Kampfmittel gegen einen Dritten, der zur unmittelbaren oder mittelbaren Abhilfe außerstande sei, anzuwenden, um den erstrebten Erfolg so auf einem Umwege zu erreichen. Nicht nur der Kläger habe durch den Boykott gelitten. Auch die Leute, die sich durch den Betrieb des Saalbüffetts oder der Tanzmusik seit Jahren eine gesicherte Existenz geschaffen hätten, seien durch das Vorgehen der Beklagten um ihr Brot gekommen. Der Hinweis auf diesen Erfolg diene zur weiteren Beleuchtung der sittenwidrigen Handlungsweise der Beklagten,

Diese Erwägungen gehen fehl.

Der Kläger war kein „unschuldiger“ Dritter im Sinne des Berufungsgerichts. Er hat den Vertrag mit der Gemeinde geschlossen, war also persönlich damit einverstanden, daß der Saal nicht für sozialdemokratische Zwecke hergegeben werden solle, und gewillt, danach zu handeln, obgleich er, wenn Stehbierhalle und Saal auf den Besuch der Arbeiterschaft angewiesen waren, voraussehen konnte, daß diese, soweit sie zur Gefolgschaft der Organisationen gehörte, infolge solcher ungleichen Behandlung seine Wirtschaft meiden werde. Er hat auch nur behauptet, daß die Gemeindevertretung auf eine Aufhebung des Saalverbots für die Sozialdemokraten nicht eingegangen sein würde, nicht aber, daß er selbst irgendwelche Schritte zur Beseitigung des Verbots getan habe. Indes wenn selbst der Kläger gänzlich „unschuldig“ gewesen wäre, so würde deshalb der Boykott noch nicht unerlaubt geworden sein. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise die Sperre des „Fürstenhofs“, die das Berufungsgericht selbst an sich für berechtigt hält, durchführbar gewesen wäre, ohne daß der Kläger getroffen wurde. Ein Boykott ist aber auch nicht schlechthin unsittlich, weil er sich gegen unschuldige Dritte richtet, oder weil sie darunter leiden. Ist eine Handlung nicht widerrechtlich, so verstößt sie nicht schon deshalb wider die guten Sitten, weil derjenige, gegen den sie sich richtet, oder gar Dritte Schaden dabei nehmen. Die Anerkennung des von dem Be-

rufungsgericht aufgestellten Grundsatzes würde dazu führen, daß die meisten Boykotte oder ähnliche Maßnahmen und im weiteren eine große Zahl von Kampfmitteln im wirtschaftlichen Interessenstreit als unerlaubte Handlungen gelten müßten. Die Rechtsprechung hat diesen Standpunkt niemals eingenommen. Sie hat namentlich die sog. Sympathieausstände oder -aussperrungen oder die Wirtschaftsboykotte bei den Bierkriegen mit den Brauereien zugelassen, obwohl vielfach die zunächst Betroffenen ohne ihre Schuld in den Streit gezogen worden sind. Auch daran ist mit Recht kein Anstoß genommen worden, daß, wer zu einer solchen Waffe griff, gerade erwartet hat, daß der Angegriffene den, dem der Kampf in Wahrheit galt, zum Nachgeben bewegen werde.

2. Das Berufungsgericht erachtet jedoch den Boykott für sittenwidrig, weil er darauf angelegt gewesen sei und bezweckt habe, die wirtschaftliche Existenz des Klägers zu vernichten. Diese Annahme ist, wie der Revision zuzugeben ist, willkürlich und ungenügend begründet. Die Beklagten haben behauptet, daß durch Schädigung des Pächters ein Druck auf die Gemeinde behufs Aufhebung der Saalverweigerung ausgeübt, der Kläger aber nicht zugrunde gerichtet werden sollte. Nach den von dem Berufungsgericht angeführten Veröffentlichungen . . . haben die Veranstalter des Boykotts das Ziel verfolgt, die Stehbierhalle und den Tanzsaal lahm zu legen, und die Gemeinde zu nötigen, dem Pächter den Ausfall am Verdienst zurückzuerstatten. Der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kläger ist nicht vorgelegt. Über die Pachtbauer, den Zins, die Kündigungsfrist und sonstige Bedingungen, über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse des Klägers ist nichts festgestellt. Vielfach wird die Pacht einer Wirtschaft als vorübergehende Erwerbsgelegenheit, und nicht als Lebensstellung angesehen. Aus der Beweisaufnahme erhellt, daß der „Fürstenhof“ nicht bloß aus Stehbierhalle und Saal, sondern auch aus andern Wirtschaftsräumen bestand, die von bürgerlichen Kreisen besucht wurden. Diese Kreise hatten es in der Hand, dem Kläger durch verstärkten Zuspruch zu Hilfe zu kommen. Zudem brauchte die Gemeindevertretung, wozu sie wohl Anlaß hatte, dem Kläger nur für die Dauer des Boykotts den Pachtzins entsprechend zu ermäßigen, um eine empfindliche Schädigung von ihm fernzuhalten. Solchen naheliegenden Erwägungen konnten sich auch die

Veranstalter des Boykotts nicht verschließen. Ohne näheren Anhalt wird man niemand unterstellen dürfen, daß er einem Ziel nachgeht, das er, wie er sich sagen muß, nicht erreichen kann. An Beweisgründen für seine Ansicht hat es das Berufungsgericht fehlen lassen. Ihnen würde auch die Tatsache gegenüber stehen, daß trotz erfolgreicher Durchführung des Boykotts und seiner langen Dauer der Kläger eben nicht wirtschaftlich zugrunde gegangen ist.

3. Damit ist auch dem dritten Grunde des Berufungsgerichts der Boden entzogen, daß das Mittel des Boykotts, der die Existenz des Klägers vernichten sollte, außer Verhältnis zu dem Ziel der Beklagten, der Gewinnung eines Saales, stand. Für die Veranstalter des Boykotts hat es sich ferner, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht nur um den Saal, sondern um eine Gegenwehr gegen die in der Saalverweigerung liegende Nichtachtung ihrer Ansprüche auf gleichberechtigte Benutzung des Gemeindegrundstückes gehandelt. Dieser Gegenwehr kann vom Standpunkt der Beklagten aus die sittliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Beklagten verfahren daher nicht sittenwidrig, wenn sie ohne Rücksicht darauf, ob und welcher Schade dem Kläger daraus erwuchs, den Besuch des „Fürstenhofs“ einstellten und ihre Gefinnungs- und Berufsgenossen aufforderten, sich ihnen anzuschließen und dadurch gegen die ihnen widerfahrne ungleiche Behandlung Einspruch zu erheben.

Das Berufungsgericht hält die Entrüstung der Beklagten über diese angeblich schändliche, ungerechte und parteiische Behandlung für eine starke Übertreibung. Nach der eigenen Angabe in dem Gesuch um Überlassung des Saales seien bloß etwa 400 Arbeiter organisiert gewesen. Eine verschwindende Minderheit habe also der Gesamtheit ihren Willen aufzwingen wollen.

Der Vorwurf ist, mag auch die Entrüstung der Beklagten aufgebauscht und das Vorgehen der Gemeinde als willkommener Anlaß zum Kampfe betrachtet worden sein, sachlich nicht gerechtfertigt. Auch einer Minderheit wäre nicht zu verübeln, wenn sie die Abstellung einer von ihr als Ungerechtigkeit empfundenen Maßregel durchzusetzen suchte. Das Berufungsgericht übersieht, daß ein großer Teil des sozialdemokratischen Anhangs nicht organisiert ist, sodann, daß es nicht auf das Zahlenverhältnis zur Gesamteinwohnerschaft, sondern darauf ankommt, ob die Minderheit die Hauptzahl der Be-

sucher der Stehbierhalle stellte und deshalb Berücksichtigung von seiten des Wirts oder der Gemeinde erwarten durfte. Einer verschwindenden Minderheit wäre auch die Lahmlegung der Stehbierhalle wohl nicht gelungen.

4. Das Berufungsgericht sieht weiter den Boykott als sittenwidrig an, weil sich die Veranflaster bei ihren öffentlichen Kundgebungen nicht auf eine sachlich angemessene, objektiv gehaltene Rechtfertigung ihres Vorgehens beschränkt, sondern durch maßlose, aufreizende und gehässige Ausdrücke den Klassenhaß zu schüren, die Volksleidenschaften zu entfesseln und dadurch für ihre Sache zu wirken gesucht hätten.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen und hält daran fest, daß öffentliche Kundgebungen — in Versammlungen, Flugblättern, Zeitungsartikeln — einen an sich berechtigten Boykott zu einer unerlaubten Handlung machen können, wenn sie den Gegner in beschimpfender Weise angreifen oder mittels Unterdrückung oder Entstellung des wahren Sachverhalts in aufreizender Form die Leidenschaften der Volksklassen aufzustacheln suchen, an die sie sich wenden. So hat das Reichsgericht in dem Urteil vom 8. November 1909, Rep. VI. 524/08 (Mannheimer Weggerboykott) angenommen, daß ein an sich zulässiger Boykott durch den wahrheitswidrigen, aufwiegelnden und schmähenden Inhalt der Flugblätter, mittels deren er ins Leben gerufen und aufrecht erhalten wurde, zu einer unerlaubten Handlung werden kann.

Dem Berufungsgericht kann jedoch darin nicht beigeplichtet werden, daß die Flugblätter und Zeitungsartikel, soweit sie von ihm verwertet oder vorgetragen und zu den Akten gebracht worden sind, nach Ton und Inhalt im ganzen eine solche Kennzeichnung verdienen. Die von dem Berufungsgericht beanstandeten Auslassungen dürfen nicht außerhalb des Zusammenhangs gewürdigt werden. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß die Presse, die über den engeren Kreis der Gebildeten hinaus auf die weniger feinfühligere, an grobe Kost gewöhnte große Masse zu wirken sucht, sich, gleichviel welcher Partei sie angehört, beim politischen Kampfe starker und übertreibender Ausdrücke zu bedienen und in dicken, schreienden Farben aufzutragen pflegt, ohne daß das Volksempfinden darin einen Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken pflegt.

In der von dem Berufungsgericht angeführten Nummer des „Vorwärts“ vom 29. Mai 1906 wird über die Gemeindevertretersitzung berichtet, in der über die mehrerwähnte Eingabe um Überlassung des Fürstenhofsaaß beraten und beschlossen wurde. Darin heißt es, daß die Gemeindevertretung in ihrer jetzigen Gestalt keine Rücksicht auf die Wünsche und Interessen der Arbeiter nehme und mit der Ablehnung des Antrags den Beweis erbracht habe, daß sie nur die personifizierte Interessenvertretung der Besitzenden sei. In diesem Vorwurf, der gleichermaßen gegen die Sozialdemokraten oder die Arbeiter dort, wo sie die Mehrheit in der Vertretung haben, erhoben wird, liegt nichts Sittenwidriges.

In der Nummer des „Vorwärts“ vom 3. Juni 1906 wird die Verhängung des Boykotts damit begründet, daß die Gemeindevertretung unter Bezugnahme auf das Wort vom Herrn im Hause in echt prophaner Manier es abgelehnt hätte, der organisierten Arbeiterschaft den Saal freizugeben. Mit Recht wird dieser verunglimpfende Ausdruck vom Berufungsgericht beanstandet.

In dem Flugblatt Bl. 7 der Q-Aktien wird der Anlaß zum Boykott auseinandergesetzt und zu seiner Durchführung aufgefordert. Darin finden sich die Sätze:

„So werden die Interessen der Arbeiter durch eine Gemeindevertretung, die sich nur aus Ausbeutern des Arbeiter[schweißes] zusammensetzt, wahrgenommen.“

„An Ideale zu glauben, haben jene Herren Gemeindevertreter verlernt; nur der Geldsack ist es, wo man sie noch wirksam fassen kann. Darum auf zum Kampf gegen die Volksunterdrücker, gegen die Geldsackwächter der hiesigen Gemeindevertretung!“

Diese Äußerungen enthalten gröbliche Ehrverletzungen, aus deren Form schon die Absicht der Beleidigung hervorgeht. Sie würden unter Ausschluß des § 193 StrGB. die Urheber und Verbreiter des Flugblattes zum Ersatz des den Beleidigten dadurch entstandenen Schadens nach §§ 823 Abs. 2 BGB., 185 StrGB. verpflichten. Auch dem Kläger gegenüber bilden diese auf Aufhebung der Klassen gegeneinander berechneten Schmähungen ein verwerfliches, unter § 826 BGB. fallendes Mittel zur Durchführung des Boykotts. Der wirtschaftliche wie der politische Kampf bedürfen

solcher Beschimpfungen des Gegners nicht. Sie können als Waffe von dem Gesetz nicht geduldet werden.

Dagegen ist es nicht richtig, daß sich das Flugblatt Bl. 42 der Q-Akten, wie das Berufungsgericht sagt, in ähnlichen Ausdrücken bewegt. Man könnte nur daran denken, daß die Schilderung des behördlichen Einschreitens gegen die angeblich schullosen Boykottposten eine Behauptung unwahrer oder entstellter Tatsachen enthalte. Doch fehlt darüber eine Feststellung.

In der Nummer des „Vorwärts“ vom 10. Februar 1907 wird die Prozeßgeschichte der gegen 16 Mitglieder der Organisationen erlassenen einstweiligen Verfügung erzählt, wodurch ihnen das Boykottpostenstehen in der Nähe des „Fürstenhofs“ untersagt wurde. Anknüpfend an die Gründe des Kammergerichts, daß jedenfalls das Postenstehen und das Zettelverteilen als Mittel zur Durchführung der Sperre wider die guten Sitten verstießen, wird ausgeführt: wenn der Bürgermeister von Behlendorf in den Pachtvertrag eine Bestimmung habe aufnehmen lassen, daß der Saal zu sozialdemokratischen Versammlungen nicht hergegeben werden dürfe, so liege hierin eine politische Berrufserklärung der sozialdemokratischen Gemeindeglieder, eine krasse Verletzung ihrer verfassungs- und gemeindefreihlichen Gleichberechtigung, ein grober Verstoß wider die guten Sitten, nicht aber in dem gegen diesen Verstoß gerichteten Boykott. Dieser Verstoß sei um so gröber, als der „Fürstenhof“ in der Hauptsache von der Arbeiterschaft lebe, und die dort verzehrten Arbeitergrofchen den Wirt in den Stand setzen sollten, die Pacht aus dem die Arbeiter schwer verletzenden Pachtvertrag zu zahlen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Artikel das Maß des Erlaubten überschreite, kann nicht geteilt werden. Die sich darin spiegelnde Empörung mag gespielt oder übertrieben sein. Immerhin sind ihre tatsächlichen Unterlagen nicht unrichtig, und die Ausdrucksweise hält sich noch in den Grenzen des vielfach üblichen, oben schon gekennzeichneten lungenkräftigen und die Dinge auf die Spitze stellenden Zeitungsstils.

An den übrigen Zeitungsartikeln und Flugblättern ist, mit dem Berufungsgericht, nichts auszusetzen.

Durch die unstatthafsten, vereinzelt gebliebenen Sätze und Wendungen ist nicht der ganze Boykott sittenwidrig geworden. Wohl

aber sind ihre Urheber und diejenigen, die wissentlich die Druckschriften mit diesem Inhalt verbreitet haben, verpflichtet, den dem Kläger etwa daraus erwachsenen Schaden, den das Berufungsgericht nach Maßgabe des § 287 B.P.O. abzuschätzen haben wird, zu ersetzen.

5. Das Kammergericht findet ferner in dem rücksichtslosen Parteiterrorismus, den die Veranstalter des Boykotts gegen die eigenen Parteigenossen ausgeübt hätten, ein Handeln wider die guten Sitten. Begründet wird der Tadel mit Veröffentlichungen vom 10. Februar und 21. September 1907, sowie damit, daß nur der Parteizwang selbst persönliche Freunde und Bekannte der Unternehmer des Tanzmusikbetriebes vom Besuch des „Fürstenhofs“ abgehalten hätte. Der Schluß des bereits besprochenen Artikels im „Vormärts“ vom 10. Februar 1907 lautet:

„Die Behlendorfer Genossen meiden nach wie vor die Stehbierhalle . . . und erwarten mit Recht, daß die Berliner Genossen sie in dem schweren Kampfe . . . auf das tatkräftigste unterstützen. Ein Arbeiter, der ein Restaurant unterstützt, das die Arbeiter, wie dargelegt, in Verruf erklärt, beschimpft sich selbst. Der »Fürstenhof« wird nach wie vor von den Arbeitern nicht besucht werden.“

In dem Artikel vom 21. September 1907 wird dem Gerücht entgegengetreten, daß der „Fürstenhof“ vom Boykott befreit sei, und die Genossen werden auf die immer noch bestehende Sperre aufmerksam gemacht, mit dem Hinweis, daß die Genossen, die den Sperrbeschluß brechen, nach dem Statute zur Verantwortung gezogen werden.

Abgesehen davon, daß die am 10. Februar und 21. September 1907 erschienenen Artikel unmöglich den ganzen etwa Anfang Juni 1906 begonnenen Boykott unerlaubt machen konnten — es wird auch nur Ersatz des bis 31. Mai 1907 eingetretenen Schadens verlangt —, ist es unverständlich, worin das fittlich Verwerfliche dieser oder ähnlicher Kundgebungen oder der darin ange deuteten Parteibeschlüsse liegen soll. Keine Partei oder andere Vereinigung, die auf straffe Zucht unter ihren Mitgliedern hält, kann es dulden, daß ihre Befehle oder Beschlüsse von diesen unbeachtet gelassen werden. Es ist nicht unerlaubt, wenn sie die Beobachtung der Beschlüsse den Mitgliedern einschärft und den Lässigen oder Zuwiderhandelnden mit Strafen droht, denen sie sich satzungsmäßig für den Fall des Ungehorsams unterworfen haben. Daß hier die in den Satzungen vorgeesehenen

Parteistrafen von den sonst üblichen abwichen, hat der Kläger nicht behauptet.

6. Zur Durchführung des Boykotts ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts mindestens in den ersten Wochen das Mittel angewandt worden, daß der „Fürstenhof“ planmäßig durch Posten überwacht, und an die Personen, die ihn besuchen wollten, oder von denen die Posten eine solche Absicht vermuteten, Flugblätter des Inhalts, daß die Wirtschaft gesperrt sei, verteilt oder ihnen die Sperre mündlich bekannt gegeben wurde. Das Berufungsgericht hält dieses Mittel schlechthin für unerlaubt. Dies kann zweifelhaft sein. Von dem Streitpostenstehen, das nicht strafbar (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 34 S. 12) und auch nicht sittenwidrig ist, unterscheidet es sich nicht unwesentlich. Die Streitposten wenden sich nur an einen beschränkten Personenkreis, nämlich an die einem bestimmten Gewerbe angehörigen Arbeitswilligen. Für die Ausländigen ist es von entscheidender Bedeutung, Bezug fernzuhalten, weil sie andernfalls nicht nur im Kampf zu unterliegen, sondern auch ihre Arbeitsstelle endgültig zu verlieren gewärtigen müssen. Sie haben daher ein dringendes Interesse, die Nachricht von der Sperre den Arbeitswilligen so rasch als möglich zu übermitteln. Dazu ist die mündliche Mitteilung dann, wenn die gesperrte Arbeitsstätte aufgesucht wird, am geeignetsten. Sind die Arbeitswilligen ortsfremd, und konnten sie durch die Presse und Versammlungen von der Sperre nicht unterrichtet werden, so bietet sich zu der mit der Bekanntgabe der Ursachen des Ausstandes verbundenen Benachrichtigung nicht wohl ein anderer Weg als der der mündlichen Mitteilung dort, wo die Arbeitswilligen angetroffen werden. Die Streitposten sind sohin mehr oder weniger auf die Benutzung der Straße angewiesen; sie beeinträchtigen auch nicht notwendig den allgemeinen Verkehr.

Die Posten zur Durchführung der Sperre über eine Wirtschaft oder einen Gewerbetreibenden, der Waren des täglichen und allgemeinsten Bedarfs feilhält, pflegen den Angehörigen ganzer Bevölkerungsklassen oder vielleicht jedem Vorübergehenden ihr Anliegen kundzutun. Damit ist, auch wenn die Posten sich einer gewissen Zurückhaltung befleißigen, fast unvermeidlich eine Belästigung des Gesamtpublikums verknüpft. Andererseits genügen zur Bekanntmachung der Sperre über eine Stehbierhalle, die hauptsächlich von

den Arbeitern eines Ortes wie Zehlendorf besucht wird, die Veröffentlichung durch Versammlungen, Zeitungen, Flugblätter und durch die von Mund zu Mund gehenden Mitteilungen. Das Postenstehen ist dazu nicht unerlässlich. Die Veranstalter des Boykotts haben selbst treffend die Grenze gezeichnet, die für ein noch zulässiges Postenstehen zu ziehen wäre. In dem erwähnten Flugblatt heißt es: „Natürlich machten wir der Öffentlichkeit von unserem Beschlusse“ (auf Verhängung des Boykotts) „in einem Flugblatt Mitteilung. . . Auch stellten sich einige unserer Freunde in ihren Freistunden in der Nähe des Fürstenhofs auf, um Besuchern des Lokals bescheiden und unauffällig Mitteilung von unserm Beschlusse zu machen. Was jeder dann tat, blieb ihm unbenommen.“

Indes braucht die Frage, ob und unter welchen Verhältnissen das Boykottpostenstehen, das seiner Natur nach eine Planmäßigkeit in Verteilung und Ablösung der Posten erfordert, als noch zivilrechtlich erlaubt zu gelten hat, hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls geht die Art, wie es im vorliegenden Fall nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen gehandhabt wurde, über das Maß des Erträglichen und Statthaftern hinaus.

Wie die Vorbergerichte für erwiesen halten, haben sich die Posten nicht darauf beschränkt, sich unauffällig in in der Nähe des Gasthofs aufzuhalten und Vorübergehende durch Übergabe eines Flugblattes oder durch ein kurzes mündliches Wort von der Sperre in Kenntnis zu setzen. Sie sind vor dem Grundstück auf- und abgegangen und haben Personen von dem Betreten der Wirtschaft abgehalten. Sie sind Gästen auf der Treppe zu den oberen Räumen nachgegangen und haben sie zum Verlassen der Wirtschaft beredet. Sie haben schon am Bahnhof die Leute abgefangen und sie vom Besuch des „Fürstenhofs“ zurückzuhalten gesucht. Ein Posten, der von der Polizei verwahrt worden war, hat sich breitbeinig vor die Tür der Stehbierhalle gestellt und Besucher abgehalten. Einem Selterswasserkutscher, der vor dem „Fürstenhof“ vorfuhr, wurde zugerufen, er dürfe kein Selterswasser abladen, es sei gesperrt. Einem Besucher sind Schläge angedroht worden, weil er die Aufforderung, die Wirtschaft nicht zu betreten, nicht befolgte. Die Posten haben nicht nur solche Personen, die erkennbar dem Arbeiterstand angehörten, oder von denen ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei angenommen werden

konnte, sondern auch Unbeteiligte, die den „Fürstenhof“ auffuchen zu wollen schienen, davon abzuhalten gesucht. Das Berufungsgericht sagt weiter, es sei dabei zu vielfachen Zusammenstößen mit den Polizeiorganen, zu Polizeiübertretungen und sonstigen Ungehörigkeiten (unberechtigtem Eindringen in das Lokal, Anschlagen von Plakaten u. dgl.) gekommen. Näher sind diese Vorkommnisse nicht festgestellt. Das Berufungsgericht zieht aus der Beweisaufnahme den Schluß, daß eine regelrechte Belagerung des „Fürstenhofs“ durch Beauftragte der sozialdemokratischen Organisationen stattgefunden habe.

Eine solche wochenlange Belagerung bildet schon nach der Zahl und dem geschilderten Auftreten der Posten eine lebendige Einschüchterung für zahlreiche Besucher, die lieber einer Örtlichkeit fernbleiben, als sich durch ihr Betreten irgendwelcher Unannehmlichkeit aussetzen. Hierin, wie in dem Eindringen in die Wirtschaft, in der Drohung mit Gewalt für den Fall ihres Betretens, in dem Aufpflanzen vor der Tür, endlich in jeder tätlichen Einwirkung auf die Besucher, um sie von dem Eintritt abzuhalten, ist unbedenklich ein unmittelbarer Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers und, da zu dieser Beeinträchtigung kein Recht bestand, eine schon nach § 823 Abs. 1 zum Schadenersatz verpflichtende Handlung zu finden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 29 fig., Bd. 64 S. 55, 156). Das Postenstehen mit seinen Begleiterscheinungen, wie es nach der Feststellung der Vorinstanzen hier angewandt wurde, stellte weiterhin nicht nur eine Wochen hindurch andauernde und schon darum nicht zu ertragende Belästigung des Publikums und Behinderung des freien Verkehrs dar, sondern es war auch vermöge des mittelbaren und unmittelbaren Druckes, der auf öffentlicher Straße durch Einschüchterung und andere unzulässige Einwirkung auf die freie Entschließung der Besucher der Wirtschaft geübt wurde, geeignet, wie das Landgericht ganz richtig sagt, den Unmut und die Entrüstung selbst derjenigen hervorzurufen, die in der Sache selbst auf Seiten der Arbeiter standen. Ein Kampfesmittel von dieser Art widerspricht dem Empfinden jedes anständig, ruhig und billig denkenden Menschen, verflößt daher gegen die guten Sitten.

Die Revision ist denn auch weder in der schriftlichen Begründung, noch in dem mündlichen Vortrag für das Postenstehen eingetreten.

Aus vorstehender Erörterung folgt indes nicht, daß wegen des Postenstehens der ganze Boykott sittenwidrig geworden ist, und daß die Teilnehmer an dem Postenstehen den ganzen dem Kläger entstandenen Schaden zu tragen haben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, wie lange das Postenstehen gewährt hat. Es spricht davon nur als von einer in den ersten Wochen durchgeführten Maßregel. Der Boykott selbst hat sich mindestens auf ein Jahr erstreckt; für diesen Zeitraum wird Schadenersatz verlangt. Ein Boykott von solcher Dauer wird nicht im ganzen unerlaubt, weil bei seiner Durchführung zu unzulässigen, in Anwendung und Wirkung jedoch zeitlich begrenzten Maßnahmen gegriffen wurde. Dagegen erzeugen diese Maßnahmen die Pflicht zum Schadenersatz. Es liegt nahe, daß der Boykott wesentlich auch durch die unter den sozialdemokratischen Organisationen herrschende Parteizucht und die Gemeinbürgerschaft der Arbeiter den von dem Kläger behaupteten nachhaltigen Erfolg erzielt hat. Die Aufgabe des Berufungsgerichts wird es sein, an der Hand des § 287 BPO. festzustellen, welcher Schaden auf das Postenstehen und seine Einwirkung über die Zeit seiner Dauer hinaus zurückzuführen ist.

Weil das hier geübte Postenstehen unerlaubt war, war auch die in dem „Vorwärts“ vom 8. Juli 1906 veröffentlichte, zur Umgehung der einstweiligen Verfügung vom 4. Juli 1906 bestimmte Aufforderung sittenwidrig, es möchten sich freiwillig andere, von der Verfügung nicht betroffene Genossen am „Fürstenhof“ heute einfinden, also die Posten ersetzen, sofern anzunehmen ist, daß dem Urheber oder Verbreiter der Aufforderung die unzulässige Art des Postenstehens bekannt war. Im übrigen ist nicht festgestellt, daß von den Beklagten die Umgehung der einstweiligen Verfügung oder anderer behördlichen Anordnungen unternommen wurde.

Was die Haftung der einzelnen Beklagten anlangt, so braucht auf die mannigfach nicht unbedenklichen Rechtsausführungen des Berufungsgerichts nicht eingegangen zu werden. Nach den vorstehenden Erörterungen ergibt sich eine Verpflichtung zum Schadenersatz nur mehr aus der Verbreitung des Flugblatts Bl. 7 der Q-Acten, aus dem Postenstehen und aus den angegebenen Veröffentlichungen des „Vorwärts“. Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß sich die Beklagten 1 bis 5 am Postenstehen beteiligt haben. Die Posten

haben unstreitig die Flugblätter, namentlich auch das vorbenannte, verteilt. Daß sie den Inhalt dieses Flugblattes nicht gekannt hätten, behaupten die Beklagten selbst nicht. Der Beklagte zu 6, G., war nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts einer der Veranstalter und Leiter des Boykotts; er hat insbesondere beim Postenstehen eine fördernde und beaufsichtigende Tätigkeit entfaltet. Die Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1 bis 6 in der dargelegten Beschränkung steht hiernach außer Zweifel.

Die Beklagte zu 7 (Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt P. S. & Co.) ist in erster Instanz als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in zweiter Instanz als offene Handelsgesellschaft bezeichnet worden. Es wird durch Erhebung eines Handelsregisterauszugs der rechtliche Charakter der Beklagten festzustellen sein. Auf die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht sind die Bestimmungen der §§ 30 31, BGB. anzuwenden. Die offene Handelsgesellschaft haftet nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die unerlaubten Handlungen, die ein vertretungsberechtigter Gesellschafter in Ausführung einer ihm zustehenden geschäftlichen Verrichtung begangen hat (Rep. VI. 16/05, VI. 256/05, VI. 393/05, VI. 62/07). Der Kläger fordert Ersatz für eine Vermögensbeschädigung. Das Vermögen gehört nicht zu den Rechtsgütern, die durch § 823 Abs. 1 BGB. geschützt sind. Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß er durch Übertretung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 oder durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen im Sinne des § 824 Schaden an Vermögen oder Erwerb erlitten habe. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Vorschriften Platz greifen sollten. Übrig bleibt also nur die Ersatzpflicht der Beklagten zu 7 aus § 831 oder § 826; 831 ist wiederum nur anwendbar, wenn der Angestellte seinerseits dem Kläger eine ersatzpflichtige Vermögensbeschädigung zugefügt hat. Denn der Geschäftsherr kann nicht für eine Beschädigung fremden Vermögens durch seinen Angestellten haftbar sein, die, wenn er sie selbst begangen hätte, keine Haftung begründen würde. Nach § 826 ist die Beklagte als offene Handelsgesellschaft verantwortlich, wenn ein vertretungsberechtigter Gesellschafter in Ausführung des Geschäftsbetriebes vorsätzlich und sittenwidrig — unter Umständen auch durch geflüchtliche pflicht- und sittenwidrige Untätigkeit — den Kläger geschädigt

hat. Diese Grundsätze hat das Berufungsgericht zum Teil verkannt. Alle Erwägungen zur Begründung eines eigenen Verschuldens der Beklagten scheiden daher aus, mit denen das Berufungsgericht ihre Ersatzpflicht aus einem fahrlässigen Verhalten abgeleitet hat: weil sie ihren Betrieb nicht gehörig überwacht habe, oder weil Artikel, die dem politischen Bestreben der Gesellschafter entsprechen, wenn auch ohne deren Wissen, in den „Vorwärts“ aufgenommen worden seien.

Soweit der Kläger durch Flugblätter — die alle in der Druckerei der Beklagten hergestellt sind — oder durch Artikel des „Vorwärts“ Schaden erlitten hat, wird das Berufungsgericht sonach zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des § 831 oder des § 826 gegeben sind. . . . Bemerkt mag werden, daß der Entlastungsbeweis aus § 831 begrifflich dann ausgeschlossen ist, wenn die schädigenden Handlungen des Angestellten in der Willensrichtung des Geschäftsherrn liegen. Denn dann hat der Geschäftsherr den Angestellten gerade ausgewählt, damit er solche Handlungen vornehme.“ . . .